

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	48 (1975)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Eidgenössisches Militärdepartement : Information

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



### **Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung**

Der Bundesrat hat auf Grund eines Berichtes des Stabes für Gesamtverteidigung eine Verordnung über die Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung erlassen.

Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Gesamtverteidigung verlangt vielfach ein militärisches und ziviles Zusammenwirken. Die hiefür nötige Schulung wurde von militärischer Seite in die Wege geleitet und beruht heute auf dem Bundesratsbeschluss vom 9. 8. 1972 über das Kurswesen der Zentralstelle für Gesamtverteidigung für eine am 31. 12. 1975 ablaufende Testperiode.

Die auf den 1. 1. 1976 in Kraft tretende neue Verordnung schafft die rechtliche Grundlage für die für längere Zeit benötigte Ausbildung auf dem Gebiete der Gesamtverteidigung und deren Koordination.

Die Verordnung regelt die Frage der Entschädigungen für die Teilnehmer der Kurse und Übungen auf Bundesstufe. Sie setzt auch die Arten der Kurse für Bundesbedienstete sowie für die Vertreter der Kantone und grosser Gemeinden fest. Neben den Einführungs- und Weiterbildungskursen für Behördevertreter sind Informationstagungen für Vertreter der Wirtschaft, der Nachrichtenmedien und des Erziehungswesens sowie Fachkurse für die Fachkräfte der zu koordinierenden Dienste (Nachrichtendienst, Übermittlungsdienst, Sanitätsdienst, AC-Schutzdienst, Veterinärdienst u. a.) vorgesehen.

Die neue Verordnung bringt ausserdem die Grundlage für Kurse und Übungen, an welchen militärische Stäbe und Truppen mit zivilen Funktionären oder zivilen Organisationen zusammen üben, sowie für die Gesamtverteidigungsübungen, die dem Einspielen des Führungsmechanismus des Bundes und der Zusammenarbeit zwischen den zivilen Organisationen des Bundes mit dem Armee-kommando und den Kantonen in den verschiedenen strategischen Fällen dienen.

### **Balzers FL und Waffenplatz St. Luzisteig**

Die liechtensteinische Gemeinde Balzers ist privatrechtliche Eigentümerin von Grundstücken auf dem Gebiet der benachbarten Bündner Gemeinde Fläsch. Über einzelne solcher Grundstücke, welche zum Bereich des Waffenplatzes St. Luzisteig gehören, ist nun zwischen der Gemeinde Balzers und dem Eidgenössischen Militärdepartement eine Vereinbarung zustandegekommen, welche mit zwei Verträgen einerseits Gebietsumlegungen und anderseits Dienstbarkeiten regelt, die vorläufig auf vierzig Jahre ins Grundbuch eingetragen werden. Auf dem Schiessplatz St. Luzisteig sind überdies nach Massgabe von Gutachten von Sachverständigen des Forstwesens und des Brandschutzes verschiedene Massnahmen getroffen worden, welche die Brandgefahr stark vermindern. Die neuen Regelungen bilden das annehmbare Ergebnis einlässlicher Verhandlungen aller interessierten Stellen.

Bei dieser Gelegenheit wird daran erinnert, dass die Siedlung Guscha über der St. Luzisteig nur dann durchgangen werden darf, wenn der Schiessplatz Anwiesen nicht benutzt wird. Auskünfte erteilt die Waffenplatzverwaltung St. Luzisteig.